

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 10. Dezember 1866.)

Der Bundesrath behandelte die am 7. dies in offizieller Audienz stattgefundene Abgabe der Kreditive von Seite zweier neuer Gesandtschaften bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, nämlich:

- 1) des kais. französischen Botschafters Herrn Marquis de Banneville, Großoffizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des österreichischen Ordens der eisernen Krone, Großoffizier des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus *rc., rc., rc.*, bevollmächtigter Minister I. Klasse und Direktor der politischen Angelegenheiten beim französischen Departement des Aeußern;
- 2) des königl. spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Don Jesus Muñoz y Sanchez, Marquis de Remisa, Ritter des Calatrava-Ordens, Offizier des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Maestrate von Grenada, dienstthuender Kammerherr, Senator des Königreichs *rc.*

Der Bundesrath hat beschlossen, das von der Regierung von Bern unterm 4. dies eingereichte Gesuch um Fristverlängerung für die Eisenbahn Bruntrut-Delle *) der Bundesversammlung empfehlend vorzulegen.

Auf einen Bericht des schweiz. Postdepartements ist vom Bundesrath die Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbüreaus auf Rigi-Kulm beschlossen worden.

*) Siehe Bundesblatt von 1865, Band III, Seite 501.

(Vom 12. Dezember 1866.)

Da die Regierung von Wallis, in Folge der hierseitigen Einladung (Seite 94 hievor), über den Aufenthalt von Jesuiten im dortigen Kanton unterm 13. vorigen Monats sich vernehmen ließ, so beschloß der Bundesrath, an die gedachte Regierung das nachstehende Schreiben zu erlassen:

„Tit.!

„Auf unsere Anfrage über Aufenthalt und Anstellung von Jesuiten im dortigen Kanton geben Sie uns mit Zuschrift vom 13. November abhin den Aufschluß, daß zwei schweizerische Geistliche, die dem Orden der Jesuiten angehören, an der öffentlichen Lehranstalt in Sitten als Professoren wirken, und daß ein weiteres Mitglied der Gesellschaft Jesu in Brieg an einer Privatanstalt eine Anstellung habe. Diese wenigen Personen haben zu dem Gerüchte Anlaß gegeben, als habe der Jesuitenorden im Wallis wieder Aufnahme gefunden, während doch diese Priester, die schon früher in verschiedenen Kantonen sich aufhalten, isolirt wie die andern Professoren leben.

„In diesen Thatsachen erblicken Sie keine Verletzung des Artikels 58 der Bundesverfassung, welcher dem Orden der Jesuiten und den ihm affiliirten Gesellschaften die Aufnahme in der Schweiz untersagt, weil Einzelne nach der eidg. Gesetzgebung und nach bestehenden Verträgen das Recht des freien Aufenthaltes auf schweizerischem Boden genießen und keinerlei Vertrag oder Uebereinkunft mit dem Jesuitenorden oder affiliirten Gesellschaften für Uebernahme des Erziehungswesens an öffentlichen Anstalten abgeschlossen worden sei.

„Tit.! Es ist allerdings richtig, daß die Bundesverfassung nur den Ausdruck „Orden der Jesuiten“ gebraucht und nicht von einzelnen Mitgliedern dieser Gesellschaft spricht. Da der Bundesrath die Bundesverfassung nicht zu diskutiren, sondern nur zu vollziehen hat, so muß man allerdings vor Allem aus fragen, welchen Sinn und welche Tragweite der angezogene Artikel hat. Eine trodene grammatikalische Interpretation einer Verfassungsbestimmung reicht nicht aus, wo die historische Entwicklung zeigt, welches die Absicht der konstituirenden Versammlung und welches der Grund der Aufnahme dieser Bestimmung ist. Die jezige Bundesverfassung wollte offenbar eine Schutzwehr aufstellen, daß die frühern konfessionellen Streitigkeiten und Kämpfe sich nicht wiederholen; daher hat sie im Artikel 44 dem Bund die Pflicht übertragen, für Handhabung des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Artikel 58 ist nur eine Konsequenz des im Artikel 44 ausgesprochenen Grundsatzes, indem schon die Tagssatzung gefunden hat, daß die Wirksamkeit der Jesuiten in der Schweiz mit dem konfessionellen Frieden unter den Eidgenossen unverträglich sei. Es ist hier nicht der Ort, und liegt auch nicht in unserer Stellung,

diese Annahme einer Prüfung zu unterstellen; es genügt, nachzuweisen, daß dem also ist. Unterm 3. Herbstmonat 1847 behandelte die Tagsatzung die Angelegenheit der Jesuiten, die damals in der ganzen Schweiz zu einer brennenden Frage herangewachsen war. Der Beschluß ging dahin, daß die Jesuitenangelegenheit als Bundes Sache erklärt und die Kantone, in welchen eine förmliche Niederlassung derselben stattgefunden, eingeladen wurden, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen und die Aufnahme des Jesuitenordens für künftige Zeiten von Bundes wegen untersagt wurde. Dieser Beschluß wurde damit motivirt, daß der Bund die Pflicht habe, für die innere und äußere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen, der Jesuitenorden aber diese Ruhe und Ordnung gefährde. In diesem Beschlusse wird bald von dem Jesuitenorden gesprochen, bald aber nur schlechtweg von den Jesuiten. Wenn man in den eidgenössischen Abschieden die Verhandlungen, die diesem Beschlusse vorausgingen, nachliest, so kommt man zu der vollständigen Ueberzeugung, daß die Tagsatzung nicht bloß das Zusammenleben einer bestimmten Anzahl Jesuiten im Auge hatte, sondern die Wirksamkeit der Jesuiten, mögen solche einzeln oder in größern Gruppen auftreten. Auf Seite 220, Band I des eidgenössischen Abschiedes vom Jahr 1847, ist dieses in ganz unzweideutiger Weise zu finden. Es heißt dort, daß die Mehrheit der Kantone und der Gesandtschaften die einzelnen Mitglieder des Jesuitenordens weit weniger in ihrer Wirksamkeit als vereinzelt öffentliche Lehrer, als vielmehr als Mitglieder einer abgeschlossenen Kongregation beurtheile, die in den staatlichen Verhältnissen nach Einfluß und Geltung strebe; wenn von solchen Korporationen und ihren Mitgliedern dem Lande Gefährde erwachse, so habe der Bund das Recht, eben so gut einzuschreiten, wie wenn aus dem Treiben einzelner politischer Flüchtlinge dem Lande Nachtheile zu entstehen drohen.

„Dieser Beschluß vom 3. Herbstmonat 1847, dessen Sinn und Bedeutung aus dem so eben Angeführten ganz klar ist, bildet die Grundlage für alle fernern Vorschriften in dieser Materie. Nicht nur haben die betreffenden Kantone nach der bald darauf erfolgten Auflösung des Sonderbundes durch besondere Dekrete die Jesuiten ausgewiesen und ihnen die Betretung ihres Gebiets verboten, welche Vorschrift gerade im Kanton Wallis gegen Einzelne streng durchgeführt wurde, sondern der in die jezige Bundesverfassung aufgenommene Artikel 58 ist nichts anderes als der Tagsatzungsbeschluß vom 3. Herbstmonat 1847 in anderer Form.

„Anfänglich stand der Artikel gar nicht in der Verfassung; man hatte sich begnügt, gerade auch in Beziehung auf die Jesuitenfrage auf die in Kraft bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse zu verweisen; erst in der zweiten Berathung erachtete man es am Platze, des Verbots der Jesuiten noch besonders zu erwähnen, was in der vorliegenden Fassung geschah.

„Aus dem Angeführten ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit, daß der Artikel 58, wie es schon der Tagatzungsbeschluß vom 3. Herbstmonat 1847 gethan hat, den Jesuiten weder als Korporation, noch als einzelnen Mitgliedern des Ordens eine Wirksamkeit in der Schweiz gestatten will. Es ist dieses aber auch durchaus nothwendig, wenn der Artikel 58 der Bundesverfassung nicht eine leere Phrase sein soll. Die Verfassung will, daß die Jesuiten ihre Wirksamkeit nicht mehr auf die Schweiz ausdehnen. Dieses geschieht aber nicht bloß, wenn eine gewisse Anzahl Patres in einem Kollegium zusammen leben, sondern auch dann, wenn Einzelne da sind, um in Kirche und Schule zu wirken. Jedes einzelne Mitglied gehört dem Orden an und ist gehalten, den Zwecken desselben zu dienen. Dieses gilt namentlich in Beziehung auf das Unterrichtswesen, dem die Jesuiten ein Hauptaugenmerk ihrer Thätigkeit zuwenden. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß die Jesuiten beim Unterricht und in der Lehrweise ganz in ihrem Sinne verfahren und die Anordnungen und die Aufsicht des Staates geradezu nicht anerkennen, oder doch zu umgehen wissen. Der einzelne Lehrer ist seinen Obern den strengsten Gehorsam schuldig; ihm sind nur die Befehle seiner Obern maßgebend.

„Damit ist aber keineswegs gesagt, daß einzelne Jesuiten, die Schweizerbürger sind oder solchen Staaten angehören, mit denen die Schweiz in Niederlassungsverträgen steht, der Aufenthalt untersagt werden müsse, wenn die Behörden sich überzeugen, daß solche Individuen einfach als Privatpersonen leben und sich aller und jeder Thätigkeit jesuitischer Propaganda enthalten.

„Gestützt auf diese Auseinandersetzungen müssen wir Sie einladen, im Kanton Wallis Mitgliedern des Jesuitenordens jede öffentliche oder private Lehr- und Erziehungsthätigkeit in Schule und Kirche zu untersagen und uns von der Vollziehung dieser Anordnung Kenntniß zu geben.

„Schließlich erlauben wir uns, unserer Einladung noch ein freundschaftliches Wort beizufügen. Nicht nur die Bundesverfassung will von einer Wirksamkeit der Jesuiten in der Schweiz nichts wissen, sondern auch die weitaus große Mehrheit des Schweizervolkes. Noch sind keine zwei Jahrzehnte verflossen, seit in unserm schönen Vaterlande Eidgenossen gegen Eidgenossen unter den Waffen standen, und gerade die Jesuitenfrage war die eigentliche Grundursache dieses Bürgerkrieges. Kaum sind die Wunden vernarbt, welche dieser Bruderkampf geschlagen, so sollen von Neuem wieder die Jesuiten auf dem Gebiet des Kantons Wallis ihre Thätigkeit beginnen. Das Schweizervolk hat mit richtigem Takt erkannt, daß bei Duldung einzelner Mitglieder bald mehrere nachfolgen werden, und daß in wenigen Jahren mehrere Kantone diesem Orden und seinem Einflusse wieder verfallen und damit das gute Einvernehmen und der konfessionelle Friede unter den Eidgenossen bedroht wäre, daher das weitverbreitete Mißbehagen über den Schritt Ihrer

Regierung, daher das allgemeine Verlangen, es möchten die eigenössischen Behörden dem immer mehr sich kundgebenden Bestreben der Jesuiten, in der Schweiz wieder Boden zu gewinnen, einmal entgegenzutreten. Schon diese Rücksichten gegen die große Mehrheit der Kantone und der Schweizerbürger sollten Sie bestimmen, der öffentlichen Meinung in der Schweiz mehr Rechnung zu tragen.

„Indem wir eine baldige Anzeige über die getroffenen Verfügungen erwarten, benutzen wir ic.“

Der Bundesrath genehmigte das ihm von seinem Militärdepartement vorgelegte Programm für die Arbeiten des eidg. Stabsbüreaus im Jahr 1867, welches Programm Folgendes enthält:

I. Topographische Abtheilung.

1. Bearbeitung der Nachträge in den Blättern II, VI, VII, XI und XII des eidgenössischen Atlases.
2. Zeichnung des Terrains für Blatt I der reducirten Karte.
3. Stich der Nachträge in den genannten Blättern des Atlases.
Fortsetzung des Stiches vom Blatt I der reducirten Karte.
4. Druk von 12000 Blättern des Atlases.
Druk von 4000 Blättern der reducirten Karte, Blatt II.

II. Militärische Abtheilung.

- a. Verzeichnisse der effektiven Kriegsmittel.
Personelles und Kriegsmaterial.
- b. Vorbereitende Arbeiten für Truppenbewegungen.
- c. Organisation der großen Militärtransporte in Kriegszeiten.
Organisation des Telegraphendienstes.
Organisation des Eisenbahndienstes für Unterbrechung und Herstellung von Bahnen.
- d. Fortführung der schweizerischen Militärstatistik.
- e. Arbeiten in Bezug auf die Landesvertheidigung mit den speziell hiezu bezeichneten Kommissionen.

Das eidg. Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, auf den 15. Januar 1867 eine dreimal tägliche Postverbindung zwischen Büren und der Eisenbahnstation Bußwyl (Bern) zu erstellen, dagegen vom gleichen Zeitpunkte an die gegenwärtige Postverbindung zwischen Büren und Narberg über Lyß als ferner überflüssig aufzuheben.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1866 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 54 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 15.12.1866 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 359-363 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 005 325 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.